



Département de l'économie et de la formation

Service cantonal de la jeunesse

Le Chef de service

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Dienststelle für Sozialwesen

Der Dienstchef

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## EMPFEHLUNGEN ZUR KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE PLATZIERUNG MINDERJÄHRIGER UND GLEICHGESTELLTE MASSNAHMEN

### 1. Finanzierung

#### 1.1. Allgemeines

Die vorliegenden Empfehlungen vervollständigen und präzisieren Kapitel I «Platzierung von Minderjährigen und gleichgestellte Massnahmen» der Weisung zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (Weisung GES).

Der Begriff «Kind» bezeichnet in diesem Dokument Minderjährige und junge Erwachsene, die von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) oder vom Jugendgericht platziert werden.

Die Kosten für Platzierungsmassnahmen und gleichgestellte Massnahmen werden in erster Linie vom Kind oder seinen Eltern und subsidiär von den gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe zuständigen Körperschaften getragen, das heisst, von der unterstützenden Gemeinde über das zuständige sozialmedizinische Zentrum (SMZ).

Die Direktion der jeweiligen Einrichtung und/oder die Pflegefamilie haben dafür zu sorgen, dass die vorliegenden Empfehlungen angewendet und eingehalten werden.

#### 1.2. Platzierungskosten

##### 1.2.1 Monatspauschale

Gemäss Staatsratsentscheid vom 18. Oktober 2023 beträgt die **Monatspauschale CHF 1'900.–**

Dieser einmalige monatliche Betrag deckt Folgendes ab:

- a) die Betreuung des Kindes;
- b) die Bereitstellung von Raum, Material, Unterhaltskosten des Hauses;
- c) die Verpflegungskosten;
- d) die Fahrtkosten

Bei sonderpädagogischen Einrichtungen kann, wenn diese Kosten einen monatlichen Betrag von CHF 150 übersteigen, der Saldo der Reisekosten in die Betriebsrechnung unter der Rubrik «4689» aufgenommen und in der kantonalen Betriebssubvention anerkannt werden.

Bestimmte Reisekosten, die von Dritten übernommen werden, müssen jedoch berücksichtigt werden, insbesondere:

- die Fahrtkosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit, die zulasten der Wohnsitzgemeinde des Kindes gehen oder Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung, die teilweise über den Rail-Check finanziert werden;
- e) das persönliche Budget (Punkt 2.4).

Die Monatspauschale wird wie folgt aufgeteilt:

	Pro Tag	Pro Monat
Pensionspreis (Bst. a bis c)	50.–	1'520.–
Persönliches Budget (Bst. d und e)	15.-	380.–
<b>TOTAL</b>	65.-	1'900.–

### 1.2.2 Tagespauschale

Gemäss Staatsratsentscheid vom 18. Oktober 2023 beträgt die **Tagespauschale CHF 65.–**.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Pensionspreis von CHF 50.– und dem persönlichen Budget von CHF 15.–.

Der gewährte Betrag wird gemäss der Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage berechnet, wenn das Kind also mehr als 2/3 des Tages in der Einrichtung oder der Pflegefamilie verbringt, d. h. wenn es mindestens zwei Mahlzeiten in der Einrichtung oder bei der Pflegefamilie einnimmt.

Wenn das Kind von einer dritten Struktur betreut wird (Ferienlager, Krankenhausaufenthalt usw.) und die Einrichtung oder die Pflegefamilie weiterhin die Verantwortung für das Kind trägt, sind diese berechtigt, die Anwesenheitstage in Rechnung zu stellen und für die Zahlung der entsprechenden Kosten verantwortlich.

Was die sonderpädagogischen Einrichtungen betrifft, sollte bei Anwendung der Tagespauschale von CHF 65.- das persönliche Budget (CHF 15.-/Tag) nicht ausreichen, um die Bedürfnisse des Kindes zu decken (Punkt 1.2.1), können die Ausgaben in die Betriebsrechnung unter der Rubrik «4689» aufgenommen werden und in der kantonalen Betriebssubvention anerkannt werden. Das monatliche Budget von CHF 380.- pro Kind darf jedoch nicht überschritten werden, mit Ausnahme der Reisekosten (siehe Buchstabe d) Punkt 1.2.1).

### 1.2.3 Situationsbedingte Leistungen

Zu dieser Pauschale können folgende situationsbedingten Leistungen hinzukommen:

- die Kosten der familienexternen Betreuung (Krippe, Tageseltern), mit Ausnahme der Verpflegungskosten. Diese Kosten können zusätzlich berücksichtigt werden, sofern der Bedarf nachgewiesen ist (therapeutische Massnahme oder Sozialisierung), und höchstens 3 Tage pro Woche;
- gesundheitsbezogene Kosten, die nicht durch das KVG gedeckt sind (zahnärztliche Behandlungen, Brillen, Franchise und Selbstbehalt KVG);
- ausserordentliche und obligatorische Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung (mit Ausnahme der Arbeits- und Schutzkleidung und der Fahrtkosten, die im persönlichen Budget enthalten sind).

Die oben aufgeführten Kosten können übernommen werden, sofern die zuständige Erzieherin / der zuständige Erzieher oder die Pflegefamilie den Bedarf nachweist und das Formular «Antrag auf finanzielle Garantie» dem zuständigen SMZ übermittelt. Das Antragsformular wird für wiederkehrende Kosten nur einmal ausgefüllt. Das SMZ genehmigt die Kostenübernahme.

### 1.3 Platzierung in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung

#### 1.3.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Platzierung in einer vom Kanton und/oder dem Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung im Wallis oder ausserhalb des Kantons.

Es wird zwischen mehreren Arten von Platzierungen in Einrichtungen unterschieden:

- a) Platzierung im Internat (Punkt 1.3.2)
- b) Notfallplatzierung (Punkt 1.3.3)
- c) Platzierung im Externat (Punkt 1.3.4)
- d) Externe Betreuung (Punkt 1.3.5)
- e) Platzierung Minderjähriger in Einrichtungen für Erwachsene (Punkt 1.3.7)

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Beteiligung des Kindes und/oder seiner Eltern festgelegt wird (Monats- oder Tagespauschale).

#### 1.3.2 Platzierung im Internat

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Platzierung im Internat beläuft sich auf:

**CHF 1'900.– (Monatspauschale).**

Diese Monatspauschale wird der Einrichtung für jede von der Sektion «Platzierungen» der KDJ bewilligte Platzierung ausbezahlt.

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind der Einrichtung nicht mehr als acht Tage pro Monat fernbleibt. Ab dem neunten Abwesenheitstag kommt die Tagespauschale von **CHF 65.–** rückwirkend ab Beginn des betroffenen Monats zur Anwendung.

Anfang und Ende der Platzierung werden wie folgt behandelt:

- im ersten Monat der Platzierung wird die Tagespauschale angewendet (bis maximal CHF 1'900.–, was der Monatspauschale entspricht);
- ab dem Folgemonat gilt die Monatspauschale;
- im letzten Monat der Platzierung kommt die Tagespauschale zur Anwendung (bis maximal CHF 1'900.–, was der Monatspauschale entspricht).

#### 1.3.3 Notfallplatzierung

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Notfallplatzierung beläuft sich auf:

**CHF 65.– (Tagespauschale).**

#### 1.3.4 Platzierung im Externat

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Platzierungen im Externat beläuft sich auf:

**CHF 50.– (Tagespauschale ohne persönliches Budget).**

Bei einer Platzierung im Externat verrechnet die Einrichtung kein persönliches Budget.

### 1.3.5 Externe Betreuung

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der externen Betreuung beläuft sich auf:

**CHF 25.– (1/2 Tagespauschale).**

Bei einer externen Betreuung verrechnet die Einrichtung kein persönliches Budget.

### 1.3.6 Platzierung Minderjähriger in vom Kanton anerkannten Einrichtungen für Erwachsene

Muss eine minderjährige Person in einer Einrichtung für Erwachsene platziert werden, beläuft sich die Beteiligung des Kindes und/oder seiner Eltern auf:

- Platzierung im Internat: **CHF 50.– (Tagespauschale);**
- Platzierung im Externat: **CHF 25.– (Maximum).**

Die KDJ übernimmt die Differenz zwischen der Beteiligung des Kindes und/oder seiner Eltern und dem vom Staatsrat anerkannten Tarif für Einrichtungen im Erwachsenenbereich.

## 1.4 Platzierung in einer Pflegefamilie

### 1.4.1 Allgemeines

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für Pflegefamilien im Besitz einer Zustimmung der KDJ gemäss Abschnitt 2 der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern und einer von der Sektion «Platzierungen» der KDJ ordnungsgemäss ausgestellten Aufnahmebewilligung für das betreffende Kind.

Es wird zwischen drei Arten von Platzierungen in einer Pflegefamilie unterschieden:

- a) Vollzeitplatzierung (Punkt 1.4.2)
- b) Entlastungsplatzierung (Punkt 1.4.3)
- c) Notfallplatzierung (Punkt 1.4.4)

### 1.4.2 Vollzeitplatzierung

Die Pflegefamilie nimmt ein Kind auf, das die meiste Zeit bei ihr lebt.

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Vollzeitplatzierung in einer Pflegefamilie beläuft sich auf:

**CHF 1'900.– (Monatspauschale)**

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind der Familie nicht mehr als acht Tage pro Monat fernbleibt. Ab dem neunten Abwesenheitstag kommt die Tagespauschale von **CHF 65.–** rückwirkend ab Beginn des betroffenen Monats zur Anwendung.

Anfang und Ende der Platzierung werden wie folgt behandelt:

- im ersten Monat der Platzierung wird die Tagespauschale angewendet (bis maximal CHF 1'900.–, was der Monatspauschale entspricht);
- ab dem Folgemonat gilt die Monatspauschale;
- im letzten Monat der Platzierung kommt die Tagespauschale zur Anwendung (bis maximal CHF 1'900.–, was der Monatspauschale entspricht).

Ein Monatszuschlag von CHF 300.– wird von der KDJ den Familien gewährt, die als professionelle Pflegefamilien zugelassen sind und/oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen. Kommt der Monatszuschlag nicht zur Anwendung, wird ein Tageszuschlag von CHF 10.– gewährt. Dieser Betrag muss von den anerkannten Pflegefamilien versteuert werden.

#### **1.4.3 Entlastungsplatzierung**

Von einer Entlastungsplatzierung wird gesprochen, wenn eine Pflegefamilie an den Wochenenden, in den Ferien oder an einigen Wochentagen, inklusive Nächten, ein Kind aufnimmt, das in Vollzeit bei einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder bei seiner biologischen Familie lebt.

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Entlastungsplatzierung beläuft sich auf:

**CHF 50.– (Tagespauschale ohne persönliches Budget).**

Diese Pauschale wird der Entlastungspflegefamilie entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen gezahlt, wenn das Kind also mehr als 2/3 des Tages in der Einrichtung oder der Pflegefamilie verbringt, d. h. wenn es mindestens zwei Mahlzeiten in der Einrichtung oder bei der Pflegefamilie einnimmt.

Für die Kostenübernahme gilt:

<b>Entlastungsarten</b>	<b>Finanzierung</b>
Entlastung Elternteil	Kind/Elternteil subsidiär unterstützende Gemeinde über das SMZ
Entlastung Einrichtung	Einrichtung (vgl. Punkt 1.3.6)
Entlastung Pflegefamilie	Hauptpflegefamilie

Ausserdem erstattet die Einrichtung oder die Hauptpflegefamilie der Entlastungspflegefamilie ihre Fahrtkosten, um das Kind an seinem Hauptwohnort (Einrichtung oder Pflegefamilie) abzuholen und es zurückzubringen. Dies geschieht auf Rechnung mithilfe eines Ad-hoc-Formulars.

#### **1.4.4 Notfallplatzierung**

Die Pflegefamilie nimmt notfallmässig und für höchstens zwei Wochen ein Kind auf, das in Sicherheit gebracht werden muss. Für Kinder bis zu einem Jahr kann die Notfallplatzierung maximal einen Monat dauern.

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Notfallplatzierung beläuft sich auf:

**CHF 65.– (Tagespauschale, aber maximal CHF 1'900.– für einen Monat).**

Diese Pauschale gilt ab dem ersten Tag der Platzierung.

Familien der «Groupe famille d'accueil d'urgence (GFAU)», die sich das ganze Jahr zur Verfügung stellen, erhalten von der KDJ einen Zuschlag von CHF 10.– pro Betreuungstag. Dieser Betrag muss von den anerkannten Pflegefamilien versteuert werden.

#### **1.5 Massnahmen des Besuchsrechts unter Aufsicht oder des begleiteten Besuchsrechts**

Wird die Massnahme durch einen Gerichtsentscheid oder eine Schutzbehörde angeordnet, übernimmt die KDJ die Kosten in Höhe von 65 Prozent. Die verbleibenden 35 Prozent gehen zulasten der Eltern. Die KDJ hält die Aufteilung des Betrags zwischen den Elternteilen in der finanziellen Garantie, die dem SMZ übermittelt wird, fest.

Die für diese Massnahmen verrechneten Preise werden vom für die Jugend zuständigen Departement festgelegt. Sie werden in einem Leistungsauftrag zwischen dem Leistungsanbieter und dem Staat Wallis festgehalten.

### **1.5.1 «Point Rencontre»**

Die elterliche Beteiligung ist wie folgt festgelegt:

- Stationäre Betreuung: **CHF 120.–** (Gesamtkosten: CHF 340.–, davon CHF 220.– zulasten der KDJ);
- Austausch im Moment des Eintreffens und des Aufbrechens des Kindes: **CHF 44.–** (Gesamtkosten: CHF 124.–, davon CHF 80.– zulasten der KDJ);
- Austausch im Moment des Eintreffens oder des Aufbrechens des Kindes: **CHF 17.50** (Gesamtkosten: CHF 50.–, davon CHF 32.50 zulasten der KDJ).

### **1.5.2 Association MAM – Maison d'accueil maternel**

Wenn die KDJ die Association MAM mit Familienzusammenkünfte und familiäre Unterstützung beauftragt, übernimmt sie 65 Prozent der Finanzierung, während der Rest (35 %) zu Lasten der Eltern und/oder des Kindes geht.

Die für diese Massnahme anerkannten Preise werden vom für die Jugend zuständigen Departement festgelegt und in einem Leistungsauftrag festgehalten.

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Begleitung beläuft sich auf:

**CHF 38.50** pro Interventionsstunde

(Stundentarif: CHF 110.–, davon CHF 71.50 zulasten der KDJ).

### **1.5.3 Association le Trait d'Union oder begleitetes Besuchsrecht (Mattini)**

Die elterliche Beteiligung am begleiteten Besuchsrecht ist wie folgt festgelegt:

**CHF 38.50** pro Stunde

(Stundentarif: CHF 110.–, davon CHF 71.50 zulasten der KDJ).

## **1.6 «Action éducative en milieu ouvert» (AEMO) und Sozialpädagogische Familienbegleitung Oberwallis (SpFO)**

Wenn die KDJ die AEMO oder die SpFO mit einer ambulanten sozialpädagogischen Begleitung beauftragt, übernimmt sie 65 Prozent der Finanzierung, während der Rest (35 %) zu Lasten der Eltern und/oder des Kindes geht.

Die für diese Massnahme anerkannten Preise werden vom für die Jugend zuständigen Departement festgelegt und in einem Leistungsauftrag festgehalten.

Die Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern an den Kosten der Begleitung beläuft sich auf:

**CHF 38.50** pro Interventionsstunde

(Stundentarif: CHF 110.–, davon CHF 71.50 zulasten der KDJ).

Es können jedoch pro Monat maximal folgende Beträge vom SMZO in Rechnung gestellt werden:

- CHF 200.– für ein Kind;
- CHF 280.– für Geschwister.

## **2. Ressourcen des Kindes**

### **2.1 Stipendien und Ausbildungsdarlehen**

Erfüllt das Kind die Voraussetzungen, muss ein Gesuch um Stipendien und Ausbildungsdarlehen eingereicht werden.

Bei einer Platzierung in einer Einrichtung lässt diese die Eltern wenn möglich eine Vollmacht und eine Abtretungserklärung unterzeichnen (gemäß den durch die SMZ verwendeten Mustervorlagen). Die Einrichtung leitet diese Dokumente dem SMZ zügig weiter. Wenn dies nicht möglich ist, informiert sie es umgehend darüber. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinderschutz (AKS) ist die Einrichtung ebenfalls für die Weiterleitung der erforderlichen Beilagen an das SMZ zuständig (Studiumsbestätigung, Bestätigung über die Anmeldung bei einer Ausbildungsstätte, Lehrvertrag, Niederlassungsbewilligung usw.). Die Steuerveranlagung der Eltern kann auf Vorlage der von den Eltern erteilten Vollmacht durch die Sektion Stipendien und Studiendarlehen des Verwaltungs- und Rechtsdienstes für Bildungsangelegenheiten bezogen werden.

Im Falle einer Platzierung in einer Pflegefamilie veranlasst das SMZ die Unterzeichnung der Vollmacht und der Abtretungserklärung bei den biologischen Eltern.

Die Einrichtung (durch ihre Leitung oder eine Bezugsperson) oder die Pflegefamilie stehen dem SMZ für sämtliche Auskünfte zur Verfügung, die für die Vervollständigung des Gesuchs um Stipendien und Ausbildungsdarlehen erforderlich sind.

Das SMZ reicht das Gesuch um Stipendien und Ausbildungsdarlehen zusammen mit der elterlichen Vollmacht und der zugunsten des SMZ lautenden Abtretungserklärung ein. Die Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden dem SMZ überwiesen, das die erhaltenen Beiträge gemäß Kapitel 20.7 der Weisung GES verwaltet.

Mit den Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden die mit der Ausbildung oder dem Studium des Kindes verbundenen Kosten direkt beglichen. Mit dem Saldo wird seine Beteiligung an den Platzierungskosten gedeckt.

### **2.2 Lohn**

Erhält das Kind einen Lohn, wird damit seine Beteiligung an den Platzierungskosten finanziert (Subsidiaritätsprinzip). Der Lohn wird mithilfe der Einrichtung und der zuständigen Erzieherin / des zuständigen Erziehers verwaltet. Wenn das Kind die Zusammenarbeit verweigert, kann bei der KESB ein Antrag auf Beistandschaft gestellt werden. Bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie ist der Vormund oder der Beistand für die Verwaltung des Lohnes zuständig.

Das Kind verfügt über einen Freibetrag:

- Bei einer Lehre: CHF 400.–;
- Für eine andere Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt: Freibetrag gemäß Tabelle unten.

<b>Freibetrag</b>	<b>Beschäftigungsgrad in %</b>	<b>Beschäftigungsgrad/Stunden</b>
500.–	81 % bis 100 %	146 bis 182 Std./Monat
400.–	61 % bis 80 %	110 bis 145 Std./Monat
300.–	41 % bis 60 %	73 bis 109 Std./Monat
200.–	21 % bis 40 %	37 bis 72 Std./Monat
150.–	1 % bis 20 %	1 bis 36 Std./Monat

Dieser Freibetrag muss auf ein Sparkonto überwiesen werden. Auf Verlangen des Kindes und mit dem Einverständnis der Erzieherin / des Erziehers beziehungsweise des Vormunds oder Beistands

kann der Betrag für bestimmte Ausgaben verwendet werden, die nicht als persönliches Budget anerkannt werden (z. B. Kauf von Möbeln, Freizeit usw.). Ohne das Einverständnis der Erzieherin / des Erziehers beziehungsweise des Vormunds oder Beistands kann kein Geld vom Sparkonto abgehoben werden.

Auf Gesuch des SMZ hin erteilt die Einrichtung beziehungsweise der Vormund oder Beistand Auskünfte über die aufgebauten Ersparnisse.

Die Einrichtung zieht die Beteiligung des Kindes vor der Verrechnung an das SMZ ab.

### 2.3 Vermögen

Das Vermögen des platzierten Kindes wird gemäss Kapitel 29 der Weisung GES berücksichtigt.

Wird die Platzierung über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt, so wird das Vermögen, einschliesslich der gemäss dem Punkt oben aufgebauten Ersparnisse, gemäss den allgemeinen Vorschriften der Sozialhilfe berücksichtigt (Kap. 21 der Weisung GES).

### 2.4 Persönliches Budget des Kindes

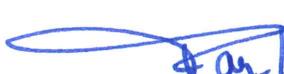
Mit einem Teil der Pauschale wird das persönliche Budget des Kindes gedeckt, insbesondere Taschengeld\* (vgl. Empfehlungen unten), Auslagen für Schulmaterial, Körperpflege, Fahrtkosten, Kleider und Schuhe (inkl. obligatorische Arbeits- und Schutzkleidung), Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten, Windeln, Telefon und Verhütungsmittel.

* Das dem platzierten Kind ausbezahlte Taschengeld richtet sich nach den Empfehlungen des Dachverbands Budgetberatung Schweiz.	
ab 6 Jahren	1 Franken pro Woche
ab 7 Jahren	2 Franken pro Woche
ab 8 Jahren	3 Franken pro Woche
ab 9 Jahren	4 Franken pro Woche
10 – 11 Jahre	25 – 30 Franken pro Monat
12 – 14 Jahre	30 – 50 Franken pro Monat
ab 15 Jahren	50 – 80 Franken pro Monat

Die Verwendung des persönlichen Budgets gehört zu den Erziehungsaufgaben. Bei der Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist die zuständige Erzieherin / der zuständige Erzieher beauftragt, über die korrekte Verwendung des persönlichen Budgets zu wachen und entsprechend darüber Buch zu führen. Der dem Kind zur Verfügung stehende Betrag wird ihm am Ende der Unterbringung auf ein Bankkonto ausgezahlt. Die Einrichtung informiert das SMZ darüber.

### 3. Inkrafttreten

Diese Empfehlungen ersetzen die Empfehlungen vom 1. Januar 2025 und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.



Dienststelle für Sozialwesen  
Jérôme Favez



Kantonale Dienststelle für die Jugend  
Christian Nanchen